

## Reglement über das Bestattungswesen

Der Gemeinderat Münsterlingen erlässt gestützt auf § 36 ff. des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau folgendes Reglement:

### A. Organisation.

§ 1. Das Bestattungswesen ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht und Zuständigkeit des Gemeinderates.

Zuständigkeit

§ 2. Die Friedhöfe auf dem Gemeindegebiet Münsterlingen sind nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde Münsterlingen. Benützung, Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe sowie die Kostenübernahme wird durch eine besondere Friedhofvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde und den Friedhofseigentümern sowie durch die Friedhofreglemente der betreffenden Friedhofseigentümer geregelt. Die Friedhofvereinbarung wird im Sinne des Gesetzes und dieses Reglements vom Gemeinderat abgeschlossen.

Friedhöfe

§ 3. Der Gemeinderat bezeichnet das Friedhofvorsteheramt und wählt den Friedhofvorsteher sowie dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer der Gemeindebehörde.

Friedhofvorsteheramt

§ 4. Für das Friedhofswesen ist der entsprechende Friedhofseigentümer zuständig. Die Kompetenzen und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen der Friedhofvereinbarung.

Friedhofkommission

### B. Bestattungen.

§ 5. <sup>1</sup>Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt anzuzeigen. Bei der Anzeige sind die erforderlichen amtlichen Ausweispapiere wie Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein usw. vorzulegen, die über die Personalien der Verstorbenen Auskunft geben.

Todesfallmeldung

<sup>2</sup>Die ärztliche Todesbescheinigung ist bei allen Todesfällen gemäss Weisung des Zivilstandsamtes durch die Angehörigen des Verstorbenen zu beschaffen.

§ 6. Der Friedhofvorsteher erlässt die erforderlichen amtlichen Anzeigen, ist für die amtliche Bekanntmachung der Bestattung zuständig und klärt ab:

Aufgaben des  
Friedhofvorstehers

- a) ob Erdbestattung verlangt wird, andernfalls erfolgt Feuerbestattung.
- b) wann die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume des Friedhofes stattfinden soll oder stattgefunden hat. Die Einsargung darf in jedem Fall erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes vollzogen werden.
- c) wann die Bestattung nach Wunsch der Angehörigen und Absprache mit Pfarrer, Organist und weiterer Beteiligten stattfinden soll.

§ 7. Der Gemeinderat kann für die Sarglieferung und die Transporte die notwendigen Vereinbarungen abschliessen. Ein öffentliches Leichengeleite findet nicht statt, die Verstorbenen werden direkt zum Friedhof überführt.

Transport und  
Überführung

§ 8. Die Anordnung und Organisation von Kultushandlungen sowie Erweisung der letzten Ehre auf dem Friedhof ist Sache der Angehörigen und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Friedhofseigentümer. Über die Kirchenbenützung entscheidet die zuständige Kirchenvorsteherschaft.

Kultushandlungen

§ 9. Die Bestattungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Wunsch kann eine stille Bestattung erfolgen. In diesem Fall erscheint die amtliche Publikation erst nach der Abdankung.

Bestattungen

§ 10. Die Bestattungsfeiern sind von Montag bis Samstag anzusetzen. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitärischen Gründen.

Bestattungszeiten

### **C. Kosten.**

§ 11. <sup>1</sup>Die Bestattung von Verstorbenen, die beim Tode in der Politischen Gemeinde Münsterlingen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, erfolgt unentgeltlich. Die Gemeinde übernimmt folgende Kosten:

Kostenübernahme

- a) die amtliche Leichenschau;
- b) die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung einschliesslich einer schlichten Leichenbekleidung;
- c) die amtlichen Todesanzeigen;
- d) das Glockengeläute;
- e) die Überführung vom Sterbeort auf Kantonsgebiet oder benachbarten Spitälern und Heimen zum Friedhof sowie die Aufbahrung;
- f) die Überführung zum Grab oder ins Krematorium;
- g) die Einäscherung im Krematorium Winterthur oder St.Gallen einschliesslich Urne und Transport;
- h) die Erstellung des Grabes inklusive ein einfaches Holzkreuz.

<sup>2</sup>Die Kosten für weitergehende Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

§ 12. Die Friedhofgebühren werden in einer separaten Gebührenordnung durch die Friedhofeigentümer geregelt.

Friedhofgebühren

### **D. Schlussbestimmungen.**

§ 13. Die Politische Gemeinde Münsterlingen übernimmt keine Haftung für Schäden an Gräbern, die durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden.

Haftung der Gemeinde

§ 14. Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau Rekurs eingereicht werden.

Rechtsmittel

§ 15. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Politische Gemeinde per sofort in Kraft.

Inkraftsetzung